

Des Aller-

durchlauchtigsten, Groß-

mächtigsten Fürsten und

Herrn, Herrn

Friedrich Au-

gusti, Königs in Pohlen, Groß-Herzogs

gens in Litthauen, zu Neußen, in Preußen,

Mazovien, Samogitien, Knovien, Volland-

nien, Podolien, Podlachien, Lieffland,

Smolenscien, Severien und Schernico-

vien etc. Herzogens zu Sachsen, Jülich,

Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des

Heiligen Römischen Reichs Erz-Mar-

schalls und Chur-Fürstens, Landgraffens

in Thüringen, Marggraffens zu Meissen,

auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf-

fens zu Magdeburg, gefürsteten Graffens

zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ra-

vensberg und Barby, Herrns zu Raven-

stein etc. Bestalter Ober-Amts-Hauptmann im

Marggraffthum Ober-Lausitz, wie auch Cammer-

Herr und Rath,

a

Sch

Ich Gottlob Christian Bizthumb von
 Casstätt, auf Zahmen, Königswartha, Klit-
 ten, Dürrbach / Casel 2c. 2c. Entbiethe denen Hoch-
 und Wohlgebohrenen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-
 Edlen, Bestrengen und Besten, auch Edlen und Ehren-
 vesten, Grafen, Herren, Prælaten, denen von der Rit-
 ter- und Landschaft besagten Marggraffthums Ober-
 Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlwei-
 sen, Bürgermeistern und Rathmannen der Städte da-
 selbst, meine willige und freundliche Dienste, auch gün-
 stig und geneigte Billfahung, und füge denen Herren
 und Euch hierdurch zu wissen, wird Ihnen auch zum
 Theil noch von selbstenerinnerlich seyn, daß, obwohl in
 der schon Anno 1714. publicirten Königl. Pohlnischen
 und Churf. Sächs. Ordonnanz zur Gnüge versehen,
 und insonderheit

- 1.) S. 3. Wegen Biletirung der einrückenden Mann-
schafft,
 - 2.) S. 6. Wegen Obdach, Bett- und Lagerstatt,
 - 3.) S. 8. 9. 10. Wegen Unterhalts an Kost und Fut-
ter.
 - 4.) S. 11. Daß die Fourage nur auf das würckliche
Pferd gegeben werden solle,
 - 5.) S. 14. Wie es mit der Verpflegung in denen
Exercier-Plätzen zu halten,
 - 6.) S. 19. Wie es bey verbothener Werbung zu hal-
ten,
 - 7.) S. 24. Daß Niemand auf Marchen ohne Bilet
eingenommen werden solle, und was S. 25.
der etappenmäßigen Verpfleg- und Bezah-
lung halber geordnet worden, nicht weniger
- 8.)

8.) §. 27. 28. Wie man sich bey der Miliz verbotenen
Sagen, Hetzen, Schiessen, Fischen und Krebs-
sen bezeigen solle, auch daß

9.) Nachdem, unterm dato Dresden, den 23. Junii,
1717. absonderlich ins Land publicirte Man-
dat ieden Reuther oder Dragouner täglich
nicht mehr als Zwen Groschen zu seiner Sub-
sistenz, bey Vermeidung nachdrücklicher
Bestrafung, bezahlet werden sollen zc.

und gleichwohl man aus bisheriger Erfahrung und
vielen eingelauffenen Klagen wahrgenommen, wie
daß dieser Ordonnanz und denen Königlichen ge-
schärfften Befehlen zuwieder gehandelt worden, auch
viele Bequartierte aus Furcht mehrer Bedrängniß,
darzu lange stille geschwiegen, und ihnen von der, nur
gedachter Ordonnanz und dem Mandat, wel-
ches in denen meisten Gerichten nicht mehr angeschla-
gen zu befinden, keine zulängliche Nachricht, wie in
dem ein- und andern Passu sich zu verhalten sey, mehr
beywohnete, Herren Land-Stände dieses Marggraff-
thums Ober-Lausitz, bey jüngst gehaltenen willkühr-
lichen Land-Tage Bartholomæi solches in reiffe Er-
wegung gezogen, und dabero dahin geschlossen, und vor
unumgänglich nöthig befunden, daß zu Vermeidung
künfftiger Desordres nicht allein mehr erwöhnte Or-
donnanz, welche, nach icht folgender Imploration:

6

Königl.

Königl. Majest. in Pohlen
und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen,
im Marggraffthum Ober-Lausitz Hochverordne-
ter Ober-Amts-Hauptmann, Kammer-
Herr und Rath,

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr,



Wohl in der schon Anno 1714. publicir-
ten Königl. Pohlnischen und Chur-Fürstl.
Sächsischen erneuerten Ordonnanz zur
Gnüge versehen, und insonderheit

- 1.) §. 3. Wegen Biletirung der einrückenden Mann-
schafft,
- 2.) §. 6. Wegen Obdach, Bett- und Lagerstatt,
- 3.) §. 8. 9. 10. Wegen Unterhalts an Kost und Fut-
ter.
- 4.) §. 11. Daß die Fourage nur auf das würdliche
Pferd gegeben werden solle,
- 5.) §. 14. Wie es mit der Pfllegung in denen
Exercier-Plätzen zu halten,
- 6.) §. 19. Wie es bey verbothener Werbung zu hal-
ten,
- 7.) §. 24. Daß Niemand auf Marchen ohne Bilet
eingenommen werden solle, und was §. 25.
der Etappenmäßigen Verpfleg- und Bezah-
lung halber, geordnet worden, nicht weniger
- 8.) §. 27. 28. Wie man sich bey der Miliz verbothenen
Zagen, Heken, Schiessen, Fisch- und Krebsen,
bezeigen solle, auch daß

9. Nach

9.) Nachdem, unterm dato Dresden, den 23. Junii, 1717. absonderlich ins Land publicirten Mandat ieden Reuther oder Dragouner täglich nicht mehr als Zwey Groschen zu seiner Subsistenz, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, bezahlet werden solle &c.

So hat man doch aus bisheriger Erfahrung und vielen eingelauffenen Klagen wahrgenommen, daß dieser Ordonnanz und Königlichen geschärfften Befehlen, zuwieder gehandelt worden, auch viele Beqvartirete, aus Furcht mehrerer Bedrängniß, darzu lange stille geschwiegen, und von der nur gedachten Ordonnanz und Mandat, welches in denen meisten Gerichten nicht mehr angeschlagen, zu befinden, keine zulängliche Nachricht, wie sich in dem ein und dem andern Passu zu verhalten sey, mehr beywohnend haben.

Wannhero unsere Principalen, die Hochlöbl. Herren Land-Stände dieses Marggraffthums, bey nur verstrichenen willführlichen Land-Tage Bartholomæi dahin geschlossen, und vor unumgänglich nöthig befunden, daß zu Vermeidung künfftiger Des Ordres, nicht alleine mehr erwehnte Ordonnanz sub A. mit Beyfügung der Etappe sub B. darauff sich der 25. §. beziehet, und beygehender Extract des Anno 1717. ins Land publicirten Königlichen Mandats sub C. renoviret, sondern auch mit denen Punkten sub D. durch den Druck, ins Land publiciret, und darum bey E. Hochlöbl. Ober-Amte förderfamst angefochet werden solle. Wie nun solches hiermit obliegender maßen schuldigst verrichten; Also gelanget an unsern Hochgeehrtesten Herrn Ober-Amts-Hauptmann, unser Amts-geziemendes Suchen/ Derselbe geruhs

ruhe hochgeneigt, oberwehnten Schluß und Inten-
tion gemäß, solches alles zu bewerkstelligen und dem
gedruckten Patente mit zu inseriren, daß jeder Ort,
in öffentlichen Gerichts-Stätten, solches sogleich affi-
giren, ein Exemplar hiervon aber, in jeder Herr-
schaft Gerichts-Verwalters, oder derer Gerichte
Verwahrung verbleiben, und, damit selbigen um so
viel mehr nachgelebet werde, solches, so oft ein March
oder Umquartierung sich ereignet, in denen Gerich-
ten, der Gemeinde abgelesen werden solle.

Wir wollen an gewisser Deferirung und ge-
wöhnlicher Intimation an das Hochlöbliche Amt
Görlitz, nicht zweiffeln, und beharren davor

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Ober-
Amts-Hauptmanns, Cammer-
Herrns und Raths

Amtsgehorsame

Wolff Ernst von Leubnitz.
Rudolph Heinrich von Reitz-
schitz.
Hanns Christoph Gottlob von
Barnsdorff.
Christoph von Hölbergk.

Tuditzin/den 18. Sept.
1724.

An
Den Herrn Ober-Amts-
Hauptmann des Marggraff-
thums Ober-Lausitz / ꝛ. ꝛ.
pf. den 20. Sept. 1724.

dergestaltigen Inhalts ist:

A.

^A
Königl. Pohln.

und

Churfürstl. Sächs.

Erneuerte

ORDONNANZ,

Wie es für ohn mit der MILIZ,

Verpflegung und Siquartirung in

Sachsen gehalten, auch was sonst darbey in ei-

**nem und dem andern beobachtet werden
soll.**

ANNO 1714.



Mit Königl. Pohln. und Churfst. Sächs. Freyheit.

DRESDEN/

Druckts Johann Kiedel/ Hof-Buchdrucker.

1774

ORDONNANCE

du Roy
pour le service de son
royaume de France
en ce qui concerne
la justice

ANNO 1774



Le Roy, Louis XVI.

1774

Par le Roy, Louis XVI.

1774



**Im Gottes Gnaden/
W. A. R. / Friedrich August/
König in Pohlen, Groß-Herzogin**

Litthauen, zu Neussen, in Preussen, Mazovien, Samogytien/ Kyovien/ Volhynien/ Podolien/ Podlachien/ Lieffland/ Smolensco/ Severien und Ischernicovien/ etc. Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Gesfürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein/ etc. etc.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officiern und gemeinen Soldaten/desgleichen Unsern Vafallen/ Beamten/ Rätthen in Städten/denen Creys- oder March-Commissarien/ wie auch sonst jedermänniglich zu wissen: Was massen bey dermahligen Conjunctionen und noch nicht völlig hergestellten Frieden/ die Nothdurfft erfordert / daß zur Sicherheit unserer Chur-Fürstenthumb und Lande / einige Unserer Regimenter aus Pohlen nach Sachsen marchiren müssen: Ob Wir nun wohl mit dem Onere der Einquartierung und bey dermahligen Zustand Unserer Kriegs-Casse unumbgänglich benöthigten Fourage-Lieferung vor die Cavallerie, Unsere getreue Unterthanen lieber verschonet wissen wolten/ auch auff baldige Herbeybringung eines sichern und beständigen Friedens/ und sodann erfol-

e genden

genden hinlänglichen Erleichterung aller bißherigen Kriegs-La-
sten enfrigt bedacht sind;

So wollen doch die schon angeführten Coniuncturen anie-
ßo noch nicht zulassen / weder in Unserer Armee einige Redu-
ction oder Abdanckung vor die Hand zu nehmen / noch Unsere
Chur-Sächß. Lande mit Einquartierung etlicher Regimenten /
deren die meisten dennoch in Pohlen verbleiben müssen / oder
auch Unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage-Liefe-
rung vor die Cavallerie vor diesesmahl zu verschonen.

Alldieweilln aber biß anhero wahrgenommen worden / was
maßen bey Einquartierung der Miliz in Unsern Landen viele Klä-
gen und Beschwerungen vorkommen wollen: So sind Wir be-
wogen worden / zu deren Verhütung gegenwärtige Ordonnanz
zu verfassen / darinnen die vorigen Ordonnanzen und Regle-
ments in einem und andern zu ändern / zu läutern / zu wieder-
holen / und zu männiglichem Wißenschafft durch öffentlichen
Druck publiciren zu lassen. Allermaßen nun

I.

Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist / daß die
Cavallerie, wie vor diesem / auff das Land verleget / der Ertrag
derer vor die Unter-Officier und Gemeinen gehörigen Ratio-
nen durch das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium, nach
Anleitung des mit der Landschafft vormahls gemachten
Schlusses / auff den vollen Anschlag derer Steuer-Schocke de
Anno 1628. und Proportion des jedem Crenßehierunter zukom-
menden Quanti repartiret / denen Staabs- und Ober-Officie-
ren hingegen ihr ordentliches Tractament nach dem gefertig-
ten Verpflegungs-Reglement und darbey ein gewisses an
Quartier-Gelde / als nehmlichen: vor

Einen Obristen	8. thl.	
„ Obrist-Lieutnant	6. „	
„ Major	5. „	
„ Regiments-Quartiermeister	2. „	12. gl.
„ Adjutant	2. „	
„ Auditeur	2. „	
„ Prediger	2. „	
„ Regiments-Feldscheer	1. „	
„ Capitain	4. „	
„ Lieutnant	2. „	12.
„ Cornet oder Fändrich	2. „	12.

Vor

Vor das Ordonnanz- und Stod-Hauß 2. th. 5
Zum Quartier vor die Estandart-Bacht 2. 5

aus der General-Kriegs-Casse Monathlich gereicht/ und solcher gestalt weder vor selbige/ noch ihre Leuthe und Pferde/ einiges Quartier angewiesen werden soll: Also sollen ist ernannte Staabs- und Ober-Officier in denen Districten und Orthen/ wo das Regiment oder Compagnie einquartiret wird/ vor Geld einmietten/ und von dem Quartier-Stande vor Mund- und Pferde-Portionen/ desgleichen vor Holz/ Licht/ Betten/ und Lagerstatt nicht das geringste präntendiren/ sondern alles/ was sie vor sich/ ihre Leuthe und Pferde nöthig haben/ selbst anschaffen und baar bezahlen; Jedoch soll

II.

Denen Staabs-Officieren frey stehen/ wenn in ihren assignirten Quartieren keine der Ritterschafft zugehörige Städte befindlich/ in Schrift- oder Ambsäßige Städte einzumietten/ doch daß solcher Orth/ wo möglich/ in der Mitte derer Quartiere des Regiments situiret sey/ damit also der Landmann wissen könne/ wo er/ benöthigten falls/ seine Klage anbringen/ und Hülffe und Remedirung suchen möge. Gleichergestalt können zwar auch die Rittmeister oder Capitains, wosfern in ihren Compagnie Quartieren/ zu ihrem Unterkommen kein beqvemes Hauß vorhanden/ in einer/ in ihrer Compagnien Quartieren gelegene Stadt/ die Lieutenants, Cornets, oder Fändrichs aber/ sollen sich auff den Dörffern der Gegend/ wo die Compagnie stehet/ einmietten.

III.

Was die Unter-Officier und Gemeinen betrifft/ sollen zu desto ordentlicher Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere/ die Commandanten derer Regimente vor der würcklichen Einrückung über jede Compagnie richtige/ durch ihre Unterschrift approbirte Listen mit Nahmen und Zu-Nahmen/ in gleicher Farbe derer Pferde/ an die Creyß-Commissarien/ in deren anvertrauten Creyße sie zustehen kommen/ übergeben/ darauß von diesen die Billettirung auf die würcklich vorhandene Mannschafft geschehen/ ein jeder/ wohin von ihnen er assigniret wird/ sein Quartier annehmen/ und unverrückt behalten/ keinen Officier aber frey stehen/ die Quartiere nach eigenem Gefallen einzurichten/ zu verändern oder zu verwechseln/ auch kein Orth schuldig seyn/ einen Soldaten/ der nicht ein vom Creyß-Commissario unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat/ und würcklich gegenwärtig ist/ oder unter der Compagnie sich befindet/ Quartiere zu geben; Die Creyß-Commissarien aber sollen/ zu Berhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwech-

wechselung/ in ein jedes Billet des Reuthers Nahmen und Zu
Nahmen/ nebst der Farbe des Pferdes/ einschreiben.

IV.

Die Infanterie wird/ der Verfassung unserer Lande gemäß/ in
die zu derselben destinirte Schrift- und Ambtsfähige Städte ver-
leget/ und geschiehet die General-Repartition, nach Proportion
derer an jedem Orthe befindlichen Feuer-Städte/ durch das Ge-
heimbde Kriegs-Raths-Collegium, so zur Annehmung die be-
hörigen Verordnungen ertheilet; Die Sub-Repartition aber der
jedem Orthe zugetheilten Mannschafft wird von denen Rätthen
derer Städte gefertigt/ und soll ieder commandirender Officier
vor Beziehung derer Quartiere unter seiner eigenhändigen Un-
terschrift eine Liste mit Nahmen und Zu-Nahmen von seiner
Compagnie, wie dieselbe effective ist/ dem Rathe der Stadt ei-
nige Tage zuvor durch einen voraus zu schickenden Officier über-
geben/ welcher sodann die Quartiere specialiter nach seinen
Pflichten/ und zwar dergestalt/ daß ein Bürger vor dem andern
darunter nicht beschweret werde/ eintheilet/ die Billette bey An-
kunft der Compagnie an die Mannschafft selbst ausstellet/ und
wie also ein ieder einquartieret wird/ soll er liegen bleiben/ auch
der Officier nicht Macht haben/ nach seinem Gefallen einen aus
dem angewiesenen Quartiere hinweg zu nehmen/ und in ein an-
deres zu verlegen/ hätte es aber seine besondere Ursachen und
Beschaffenheit/ soll solches/ mit Zuziehung der Obrigkeit jeden
Orts/ geschehen/ eben also/ wenn auch der Rath zur Erleichter-
ung der einige Zeit bequartiert gewesenen Bürger/ eine Um-
quartirung vornehmen will/ dasselbe gleichmäßig mit des Offi-
ciers Vorwissen geschehen/ und von demselben nicht gehindert/
sondern ohne Wiederseßligkeit gestattet werden muß. Es ist auch
von der Einquartierung in denen Städten niemand als die-
jenigen/ so in vorigen Ordonnanzen eximiret sind /worzu noch
die Post-Häuser kommen/ und gleiche Exemption zu genießen
haben/befreyet/ jedoch sollen hierüber auch die Wirthshäuser/
umb die Reisende an ihrem Unterkommen nicht zu hindern/ so
viel möglich / in gleichen diejenigen/ so Königliche Einnahmen
auff sich haben/ mit aller würcklichen Einquartierung gänglich
verschonet/ und bloß zu einem proportionirlichen Beytrage ge-
zogen werden. Und gleichwie

V.

Denen Staabs- und Ober Officierern von der Infanterie ihr
verordnetes Monathliche Tractament gleichfalls aus der Ge-
neral-Kriegs-Casse gezahlet werden soll; Also wird von denen
Städten denenselben weiter nichts/ als das bloße unumgäng-
lich

lich benöthigte Obdach und Stallung angewiesen / und haben sie davor von dem Quartier- Stande einige Bezahlung nicht zu fordern / auch weder Holz noch Licht / oder besondere Quartiere sich oder ihre Leuthe zu präetendiren.

VI.

Die Unter-Officier und Gemeinen so wohl von der Cavallerie als Infanterie haben nebst dem Obdach zwar auch bey des Wirths Feuer und Licht / benöthigtes Bett und Lagerstadt zu genießen / jedoch sollen sie wieder des Wirths Willen / das Lager in dessen Stube nicht machen / auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben / sondern sich mit der Lagerstadt / so ihnen vom Wirth angeeignet wird / begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Orth anweisen / und das Lager so bereiten / daß der Soldate insonderheit bey Winters- Zeit sich vor der Kälte bergen könne / und nicht nöthig habe / seine Mundirung zur Bedeckung zu gebrauchen / und selbige dadurch zu ruiniren. Woferne einer von denen Unter-Officieren und Gemeinen Weib und Kinder hat / muß sich das Weib bey des Mannes Lagerstadt mit behelffen / dieser aber vor das Unterbringen derer Kinder selbst sorgen / und kan von dem Wirth dießfalls nichts besonders begehret werden.

VII.

Diejenigen Städte / wo die Infanterie einquartieret stehet / müssen das vor die Staabs- und Compagnie- Wachten im Winter erforderliche Holz / wenn selbiges nach Gelegenheit derer Orthe / durch den gewöhnlichen Abwurf unter denen besetzten Thoren von denen einpassirenden Holz- Fuhren nicht hinlänglich ist / ingleichen das nothdürfftige Licht zwar besorgen; Es sollen aber solches die Officier nicht zu ihrem eigenen Gebrauch / weniger der Unter-Officier und Gemeinen Weiber zum Waschen / Kochen / oder sonst wegzunehmen und zu verwenden / sich unterstehen.

VIII.

Anlangend derer Unter-Officier und Gemeinen sowohl von der Cavallerie als von der Infanterie Verpflegung / müssen dieselben von ihrer Monatlichen Gage sich den Unterhalt verschaffen / und haben dießfalls aus denen Quartieren / außer was vorher angeführet / weder zur Bey- Mundur, Huffs Schlag / oder unter was Prætext es seyn kan / weiter nichts zu fordern / und wenn der Quartier- Stand hierüber ein mehrers zahlet / soll derselbe nicht allein keinen Ersatz zu gewarten haben / sondern noch mit besonderer Straffe dafür angesehen werden.

IX.

Zum Unterhalt jedes bey der Cavallerie würcklich vorhandnen Dienst-Pferds/ wird vom Paucker und Wachtmeister an/ bis auff den Gemeinen/ auff jede Ration täglich 5. Pfund Haber/ 8. Pfund Heu/ oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten-Stroh/ (und zwar alles nach ordinairen/ in hiesigen Landen gebräuchlichen leichten Gewichte/ ieden Centner zu 110. Pfund gerechnet/) Nicht weniger 2. Dresdnische Meßen Heckerling/ und wöchentlich ein Bund Stroh zur Streu verordnet/ womit sich der Soldat vergnügen/ ein mehrers in schweren Gewichte oder andern Maaße nicht prætendiren/ auch den Haber und das Heu/ wie es nach der Landes-Art erwächset/ annehmen/ darbey aber sonst nichts/ so das Pferd angehet/ nicht begehren soll. Wofern nun an ein oder andern Orte kein Haber vorhanden/ soll an dessen statt der Quartier-Stand halb so viel Korn liefern/ und es der Soldate anzunehmen verbunden seyn.

X.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auff Ordonnanz, Wacht/ oder sonst commandiret wird/ soll ihm der Quartier-Stand mehr nicht als täglich 3. Groschen vor das Pferd/ wosfern er beritten ist/ zahlen/ nicht aber schuldig seyn/ ihn die Fourage auf das Commando nachzuführen/ es wäre denn/ daß er seine Convenienz besser darbey befände/ und es also aus freyen Willen thun wolte. Binnen der Zeit nun/ da so wohl die Unter-Officier und Gemeinen von der Cavallerie als auch die von der Infanterie obangeführter massen commandiret/ beurlaubet/ oder sonst abwesend sind/ werden zwar vor selbige die Quartiere offen behalten/ sie haben aber vor solche Zeit einiges Quartier-Geld nicht zu prætendiren.

XI.

Auff die bey der Cavallerie ermangelnde Dienst-Pferde/ soll eher keine Fourage gegeben werden/ bis das Pferd würcklich angeschaffet/ denen Creyß-Commissarien præsentiret/ dessen Farb und Zeichnungen/ samt des Reuthers oder Dragoners Nahmen/ so solches bekommen/ von ihnen annotiret/ auch darbey/ ob es etwan eines Officiers oder sonst gelehntes Pferd/ examiniret/ und sodann die Lieferung der Fourage von letzterwehnten Creyß-Commissarien angeordnet werden; Wenn aber ein Pferd crepiret/ oder sonst abgeheth/ cessiret sogleich die geordnete Fourage, und wird nichts weiter darauff gereicht/ bis der Mann wieder beritten gemacht/ und darbey dasjenige/ was der Præsentation halber vorher angeführet worden/ beobachtet ist.

XII. Denen

XII.

Denen Reuthern und Dragonern ist von denen Officierern scharff anzubefehlen/ daß sie ihre Pferde in denen Quartieren/ und besonders des Abends/ zu rechter Zeit abfüttern/ und mit keinem Licht in die Ställe oder auff die Böden oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch jeder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen/ und dem Soldaten darzu kein Licht geben/ oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erfoderte/ sollen sie sich der Laterne bedienen. Nicht weniger soll der Soldat mit Toback-schmauchen vorsichtiglich umgehen/ auch sonderlich im Stall und andern zum Feuer gefährlichen Orten solches gänzlich unterlassen/ Desgleichen in Häusern und Dörffern der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schiessens sich enthalten/ und dafern dieses nicht inacht genommen wird/ hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestrafung anzumelden/ welcher hernach/ im Fall er es nicht absetzet/ davor repondiren/ der gemeine Soldate aber/ durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmet/ mit harter/ ja nach Befinden der Umstände/ mit Leib- und Lebens- Straffe angesehen werden soll.

XIII.

Die Unter-Officier von der Cavallerie sollen die Quartiere der Gemeinen fleißig visitiren/ nach deren Verhalten sich genau erkundigen/ und wenn von dem Quartier-Stande einige Klage geführet wird/ davon so fort Rapport an den commandirenden Officier der Compagnie thun; Dergleichen Visitirung der Quartiere soll auch zum öfftern durch die Ober-Officier selbst geschehen.

XIV.

Wenn ein Rittmeister oder Capitaine, erheischender Nothdurfft nach/ mit Vorwissen und Genehmhaltung seines Obristen/ seine Compagnie entweder ganz/ oder zum Theil/ oder der commandirende Officier des Regiments/ das Regiment zusammenziehen/ und dasselbe besetzen/ oder exerciren wolte/ soll solches an einem Orthe/ wo denen Feld-Früchten/ Wiesen/ und sonst denen Unterthanen kein Schaden dadurch verursacht werden kan/ geschehen; Die Unterthanen aber des Orts/ wo die Zusammenziehung erfolget/ sollen nicht schuldig seyn/ weder die Ober-Officiers zu defrayiren/ noch denen Unter-Officiers und Gemeinen einige Fourage zu liefern/ sondern was ein ieder derer letzteren vor sich und sein Pferd nöthig hat/ muß er auff eine so kurze Zeit aus seinen Quartieren selbst mit sich führen/ und sich desselben/ ohne etwas mehrers zu fodern/ bedienen.

XV. Rein

XV.

Kein Staabs-Officier/ als Obrister/ Obrister-Lieutnant, und Major, soll sich unterstehen/ ohne von dem General-Feld-Marschall/ oder in dessen Abwesenheit commandirenden General/ die übrigen Subalternen Officier aber ohne des commandirenden Officiers vom Regiment / erhaltenen schriftlichen Urlaub (worinnen die Zeit/ wie lange ihm Urlaub gegeben worden/ deutlich zu exprimiren) aus seinen Quartiere zu reisen/ oder über Nacht von den Regimente oder Compagnie zu verbleiben/ er wäre denn von seinem vorgesezten General oder Officier in Regiments- oder andern Angelegenheiten verschicket/ worzu ihm sodann ein besonderer Paß zu ertheilen ist. Weniger soll ein Unter-Officier und Gemeiner befugt seyn/ ohne seines Officiers Paß aus dem Quartiere zu begeben/ oder die von der Cavallerie ihre Dienst-Pferde zum ausreuthen in die benachbarten Schencken und Births-Häuser/ oder zu Besuchung ihrer Cameraden zu gebrauchen; daferne aber einer ohne dergleichen Paß an einem andern Orthe auffer seinem Quartiere betreten wird/ soll selbiger von jedes Orthes Obrigkeit angehalten/ und dem nächstliegenden Ober-Officier zur Abholung ungesäumter Bericht gethan werden. Und damit dergleichen eigenmächtiges ausreuthen und auslauffen / als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit/ auch offtermahls straffbare Diebereyen entstehen/ umb so viel mehr verhütet werden/ soll jeder Birth auff dem Lande und in Städten/ wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibet/ solches des Morgens gleich der Obrigkeit anzeigen/ diese aber dem commandirenden Officier es so fort berichten/ welcher sodann den Soldaten deßfalls zu gebührender Straffe zu ziehen hat. Deßgleichen soll in denen Städten ein jeder nach dem Zapffenstreich sich in sein Quartier begeben/ und in Births-Häusern oder auf der Gasse nicht finden lassen/ auch von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret/ wenn ein oder anderer aufferhalb seines Quartiers angetroffen wird/ in Arrest genommen/ und des andern Tages bestraffet/ in gleichen wenn ein Birth dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conniviret / oder darzu behülfflich ist / oder der/ so Bier schencket/ nach dem Zapffenstreich einen Soldaten noch sitzen lästet/ und von der Patrouille darüber betreten / und dem Rathe angezeigt wird / dafür mit behöriger Straffe ebenfalls angesehen werden.

XVI.

Wenn ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit/ so deutlich in dem gegebenen Paß oder Urlaub-Zettel zu exprimiren ohne gnugsam erhebliche Ursache ausbleibet/ derselbe soll seiner Gages
einen

einen Tag über den gehaltenen Urlaub zum vierdten Theil; wäre es aber 8. Tage über den Urlaub/zur Helffte; und wo derselbe biß 3. Wochen über offft besagten Urlaub ausbliebe/der ganzen Monath Gages; Vier Wochen drüber aber eines 2. Monatlichen Tractaments, so Unserer Invaliden-Cassa heimfället/verlustig seyn. Und wo einer noch länger/ dem gehaltenen Urlaub zu wieder/wegzubleiben sich unterstehen würde/ derselbe soll nebst angeführten/der Proportion nach/ ferner zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch à parte nachdrücklich bestraffet werden.

XVII.

Allermassen auch/Inhalt Unserer publicirten General-Accis-Ordnung/ die Miliz von demjenigen/ was sie so wohl zu ihrem Unterhalt erkauft/ oder sonsten erhandelt/die geordnete Accise ohnweigerlich zu entrichten hat; Also soll

XVIII.

Denen Soldaten durchaus nicht verstattet werden/mit Basen/Schlachten/ und Bierschencken öffentliche Marquetenderey zu treiben/ und dadurch denen Bürgern und Unterthanen ihre Nahrung zu entziehen; Dafern aber einer ein Handwerk gelernet/ist ihm unverbotten/bey einem Meister an dem Orte/ wo er im Quartier stehet/ so weit es seine Militair-Dienste zulassen/ als Geselle in Arbeit zu treten/ und sich etwas zu erwerben/ vor sich selbst aber darff er sein Handwerk als Meister nicht treiben weniger Gesellen halten/ und dadurch denen ordentlichen Handwercks-Junungen Eingriff thun.

XIX.

Keiner soll sich unterstehen/ ohne vorhergegangenen Unserm expressen Befehl/ und von der Generalität darauff ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus den Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Patente/Werbungen/darunter doch die ordinaire Recrutyierung des Abgangs nicht zu verstehen ist/vorzunehmen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird/soll die Werbung/so viel möglich/ausserhalb Landes/in hiesigen Landen hingegen/ ohne allen Zwang/ Gewaltthätigkeit/ auch nicht mit Drohungen/ Schlägen/ Hinwegnehmung der Leuthe aus denen Häusern und von denen Strassen/ Einsperrung in die Corps de Gardes, oder auff andere verbotene Weise/ sondern vielmehr durchgehends auf solche Art geschehen/ daß das Commercium im Lande/ nebst der freyen Aus- und Einpassirung der Negotirenden und Reisenden nicht gehindert/ kein Handel und Wandel mit denen neu-angeworbenen Leuthe getrieben/ oder dieselbe vor Geld wieder losgelassen/ oder einem andern verkauffet/ angefessenen Handwerker und Bürger in Städten/ desgleichen angefessene Haus-
Wirthe

Wirthen und Bauern auff denen Dörffern/ item Bergleuthe/ so würcklich auff denen Gruben arbeiten/ wie auch die/ so bey auffgerichteten Manufacturen in Diensten stehen/ gänzlich mit der Werbung verschonet/ derjenige Officierer aber/ der hierwieder handelt/ durchs Kriegs-Recht/ und nach dessen Erkantnis/ an Ehr und Leib gestraffet werden.

XX.

So bald einer auff vorangeführte Art/ sonder Zwang und freywillig angeworben worden/ soll derselbe in die ordentlichen Listen gebracht/ in denen Städten dem Rathe/ umb das Quartier vor ihm anweisen zu können/ präsentiret/ wenn aber einer zu denen Regimentern Cavallerie angenommen wird/ dessen Nahmen und Zunahmen dem Creyß-Commissario angezeigt/ und von demselben das Billet zu seinem Quartiere ertheilet werden/ über welche neu angeworbene sodann so wohl die Creyß-Commissarien als Räte in Städten ordentliche Listen mit Nahmen und Zunahmen/ sambt Bemercung des Tages der Präsentation zu führen/ und diese alle Quartale zur Geheimden Kriegs-Canzelen einzuschicken haben.

XXI.

Kein Rittmeister oder Capitaine soll Macht haben/ einem Unter-Officier oder Gemeinen einen Abschied zu geben/ sondern schuldig seyn dem Obristen oder commandirenden Officier des Regiments/ die Ursache der gesuchten Erlassung/ nebst dem Zustande oder Beschaffenheit des Soldatens/ zu berichten/ und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu gewarten. Woferne aber ein Rittmeister oder Capitaine sich unterstehet/ ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewust/ vor sich einem den Abschied zu ertheilen/ soll selbiger vor ungültig geachtet/ der Rittmeister oder Capitain deshalb bestraffet/ auch dem Soldaten/ wenn er gleich invalide ist/ einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereicht werden.

XXII.

Gleich wie auch die Musterung derer Regimentern Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio zustehet / und dasselbe solche entweder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels/ oder andere Commissarien/ iedoch mit Communication des General-Feld Marschalls/ oder in dessen Abwesenheit commandirenden Generals, und dessen vorhero an die Regimentern ergehende Ordre, vorzunehmen / auch den jenigen/ welchem dasselbe die Musterung auftraget / mit behöriger Instruction zu versehen hat; Also sollen sodann die Regimentern zu sothaner Musterung sich unweigerlich stellen / und dem

dem

dem jenigen/ was der Muster-Commissarius, nach Anleitung seiner Instruktion, ob er gleich solche zu seiner Legitimation niemanden vorzuzeigen schuldig/ dabey verlanget / oder nöthig findet/ gemäß bezeigen.

XXIII.

Wann ein March vorgehet / wird die dazu nöthige Route im Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio gefertigt/ dem General-Feld-Marschall/ oder in dessen Abwesenheit commandirenden General communiciret/ und von diesem an die Officier/ daß sie sich darnach richten/ und die Quartiere/ wie solche von denen Creyß-Commissarien/ derselben gemäß/ angewiesen werden/ annehmen sollen/ Ordre gestellet; Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio an die Creyß-Commissarien überschicket/ und was so wohl bey Führung derer Regimenter/ als Anweisung derer Quartiere und sonst zu beobachten/ darbey anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetreten / und fortgesetzt werden möge / sollen die Commandanten derer Regimenter/ vor dem Aufbruch aus denen Quartieren/ oder Einrückung in die Creyße / in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commissarien voraus schicken/ den Tag des Aufbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren/ um die Billettirung sich anmelden/ und zugleich eine vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey jeder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschafft / sambt derer bey denen Compagnien Cavallerie würcklich vorhandenen Unter-Officier-und Gemeinen Dienst-Pferde/ um also die Quartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können/ übersenden/ auch ihnen die von der Generalität habenden Ordre, so viel den March anbetrifft/ iederzeit auf Begehren unweigerlich communiciren.

XXIV.

Wie nun die Creyß-Commissarien denen Regimentern oder Compagnien die Nacht-Quartiere anweisen; Also sollen diese auch dieselben unweigerlich acceptiren/ die geringste Aenderung darinnen nicht treffen / tweniger an andere Orthe eigenmächtig einzulogiren/ sich unterstehen.

XXV.

Was die Verpflegung der marchirenden Troupen betrifft/ hat es bey Unserer unterm 9. Martii 1712. ausgefertigten und ins Land publicirten Etappe sein Bewenden/ und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber, aus denen Quartieren ein mehrers

rrs

rers nicht fordern/die Staabs- und Ober-Officierer hingegen müssen den Unterhalt für sich/ ihre Leute und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen/ und haben aus denen Quartieren/ ausser dem blossen Obdach/ nichts zu begehren/ Es soll auch kein Geld/ Haber/ Victualien/ noch was es seyn mag/ unter einigerley Prætext, weder in denen March- noch Stand-Quartieren erpresset/ auch im Sommer denen Feldern / Wiesen und Gärthen/ mit Aushütung oder Abhauung des Geträndes/ Grases/ Entwendung des Obsts/ kein Schade zugesüget/ oder doch derselbe sofort ersetzt werden / wiederumfalls der commandirende Officier/ auff eingekommene Klagen/ selbst dafür stehen/ und ihm/ so viel der Schade importiret/ an seinem Tractament gekürzet werden soll.

XXVI.

Die zu Fortbringung derer Krancken benöthigte Vorspann/ darunter aber ohne Noth Unsere vorige Ordonnanzen nicht zu überschreiten/ wird ebenfalls durch die Creyß-Commissarien angeordnet/ welche dabey gute Auffsicht zu führen haben/ daß solche Vorspann weiter nicht/ als in das nächste Nacht-Quartier mit genommen/ das Zug-Vieh nicht zuschanden getrieben/ auch die Wagen mit andern Sachen/ als Haber/ Wein/ Victualien/ oder sonst denen Officierern zugehöriger Bagage, nicht beladen werden mögen.

XXVII.

Wiewohl auch bereits vormahls vielfältig verbothen worden/ daß die Officierer und Soldaten sich des Jagens/ Hetzens und Schiessens sowohl in unsern Wild-Bahnen/ als Unseren und derer von Adel/ auch andern Gerichts-Obriheiten zugehörigen Gehegen und Feld-Marcken / gänzlich enthalten sollen: So hat man doch aus derer Jagd- und Forst-Bedienten/ ingleichen anderen eingekommenen Berichten und Beschwerungen wahrgenommen/ wie von der Miliz auf allerhand Arth und Weise darwider gehandelt/ und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben / sondern auch/ wenn einer oder der andere darüber betreten / und ihm solches verwehret/ wohl gar allerhand gewaltsame Widersetzlichkeit / auch bisweilen offenbare Thätligkeit / dargegen ausgeübet werden wollen. Nachdem aber dergleichen straffbahren Unterfangen ferner nicht nachzusehen ist; Als wird hierdurch allen Generals, Obristen/ und andern Officierern nebst der gemeinen Soldatesque nochmahls alles Ernstes angedeutet / und untersaget / daß sich keiner unterstehen solle / in obangeregten Unsern Wild-Bahnen/

Un:

Unseren oder derer von Adel und anderer Gerichts-Obrigkeiten
Gehegen und Refiren / mit Hunden zu jagen / Netze zu stellen/
groß oder klein Feder-oder ander Wildpret zu schießen / und zu
fangen / oder wiedrigen falls gewärtig zu seyn / daß die dartzwieder
handelnde vor Kriegs-Recht gestellet / und mit Entsetzung ihrer
Chargen / auch nach Befinden mit Leibes-Strafe belegt werden
sollen: Zu welchem Ende dann so wohl Unserer als derer von
Adel Jagd- und Forst-Bedienten und Gerichts-Obrigkeiten hier-
durch Macht und Gewalt gegeben wird / die Ubertreter entwe-
der vor sich / oder mit Zuziehung derer Unterthanen / zu arretiren /
das Gewehr / Netz und Hunde ihnen wegzunehmen / auch wohl
die letztern todts zu schießen / die Verbrechere an den nächst com-
mandirenden General oder andern Officier zu überliefern / und
von dem Verlauff der Sachen / auch wenn sonst einige Excesse
oder Thätigkeit darbey vorgegangen / an selbigen Bericht zu er-
statten.

XXVIII.

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krieb-
sen in Unseren und anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen / Fisch-
Wassern und Bächen / bey vor angeführter Arretirung und Be-
straffung derer Verbrecher / ernstlich verbothen.

XXIX.

Da auch vormahls eine nicht geringe Beschwerung denen
Unterthanen sowohl in March als Stand-Quartieren / durch
die verlangten und offters mit Gewalt erzwungenen vielen Bo-
then zugezogen / numehro aber auff allen Straßen im Lande ge-
wisse Säulen und Wegweiser gesetzt worden ; So soll die Miliz
die Unterthanen fernerhin mit Abforderung dergleichen Bothen
ohne Noth nicht beschweren / es wäre denn / daß einer des Nachts
commandiret würde / und also nach solchen Wegweisern sich nicht
wohl richten könnte / welchenfalls ihm mit einem Bothen billig
an die Hand zu gehen ist.

XXX.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuför-
derst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und
wenn dieser solche nicht absetzet / bey dem commandirenden Offi-
cier des Regiments / und daferne auch dieser die behörige Remedi-
rung nicht vorkehren würde / bey dem General-Feld Marschall /
oder in dessen Abwesen commandirenden General / oder auch zu
Uns

Unserer Geheimbden Kriegs-Cansley/ vermittelst deutlicher
Anführung der nicht erlangten Hülffe/ sambt Benennung des
Excedenten oder Verbrechers Nahmen und Zu Nahmen/ in-
gleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist/
nicht aber/ wie es bißhero öffters geschehen/ mit Übergehung de-
rer ordentlichen Militair-Instantien/ beyhm Geheimbden Kriegs-
Raths-Collegio immediate angebracht/ und sodann dem Klä-
ger nach Recht und Billigkeit sowohl zur Satisfaction des Scha-
dens an sich selbst/ als auch der mittler Zeit verwendeten Unko-
sten/ verholffen/ der Verbrecher exemplarisch bestraffet/ auch
wenn über die Officiers einige Connivenz oder nicht angewen-
dete gnugsame Aufficht erweißlich dargethan wird/ zumahl
in vorgegangenen Diebstählen/ die Restitution eines und des
andern/ denenselben selbst aufferleget/ und der Abzug von de-
ren Tractamente angeordnet werden.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen
möge/ soll diese Unsere erneuerte Ordonnanz so wohl bey der Ar-
mee als in den Städten und auff den Dörffern publiciret/ öf-
fentlich angeschlagen/ und ein ieder auff deren Beobachten an-
gewiesen werden. Geben unterm Geheimbden Kriegs-Can-
sley-Secret, zu Reußen in Pohlen/ den 7. Septembr. Anno 1714.

Augustus Rex.



Jacob Heinrich Graf von Flemming.

Jacob Keul.

mit Beyfügung der Etappe, wie folget:

B.

ETAPPE,

Wie solche sowohl im Lande, als bey der Armee zu publiciren, und wornach sich künfftig auffmaße, als in der Ordonnanz de Anno 1697. Art. 15. verordnet ist, gerichtet werden soll.

Wenn die Troupen marchiren, soll denen Unter-Officirern und gemeinen Reutern und Musquetiern im March täglich zur Speisung von dem Quartier-Stande gereicht werden:

Ein halb Pfund Fleisch,

Zwey Pfund Brod, nebst etwas Zugemüse,
und

Eine Kanne Bier.

Hierüber dem Reuter täglich:

Sechs Pfund Hafer, und

Acht Pfund Heu, nebst etwas Stroh zum
Heckerling.

Dafür ist dem Quartier-Stande täglich zu bezahlen, vor eine Mund-Portion Ein Groschen, und wird ex Cassa ant gethan, oder dem Quartier-Stand zu compensiren, auf eine Ration Zwey Groschen.
Signatum Dresden, den 9. Martii, Anno 1712.

AUGUSTUS REX.

August Ferdinand Graff Pflug,

Christoph Friedrich Pauli.

darauf sich der obangezogene §. 25. beziehet / und ein Extract des obangeführten An. 1717. ins Land publicirten Königl. Mandats / nachfolgenden Inhalts / ic.

EXTRACT

Aus dem Königlichem Mandat sub dato Dresden
den 23. Junii, 1717.

Wir Friedrich August /
von Gottes Gnaden König in
Pohlen, Groß-Herkzog in Litthauen, &c. &c.

Sügen hiermit zu wissen: Daß/ob Wir wohl bekand-
ter maassen/ Unseren getreuen Unterthanen die da-
mahlige Einquartierung der Cavallerie auf dem
Lande/ sowohl durch allbereit vorgenommene/ als
noch vorhabende Reductiones und sonsten auf alle
Weise zu erleichtern/ bishero getrachtet / auch zu dem Ende/
und damit der Quartier-Stand über die assignirten Rationes,
mit einiger Abforderung vor Mund-Portiones, nicht beschwe-
ret werde / denen Regimentern ihre geordnete Löhnungen je-
desmahl monatlich aus Unserer General-Kriegs-Cassa haben
zahlen lassen/ Wir dennoch vernehmen müssen/ daß dem ohn-
geachtet im gänzen Lande/ nebst solchen Rationen/ täglich ein
Groschen/ Sechs Pfennige/ an manchen Orthen auch Zwen
und mehr Groschen/ theils gutwillig/ theils zu Vermeidung
derer sonst im wiederigen Fall von denen Soldaten zu besorgen-
den allerhand Ungelegenheiten/ Widerwillens und Verdrus-
ses/ gegeben worden/ der Quartier-Stand hingegen hievor
die geringste Satisfaction oder Ergößlichkeit nicht zu genießten ge-
habt habe.

Gleichwie aber Unsere Landesväterliche Vorsorge vor-
nehmlich dahin gerichtet ist/ Unsere getreue Unterthanen durch
gute Harmonie zwischen denenselben und denen einquartirten
Soldaten

Soldaten bey ihren ohnedem auffhabenden Oneribus in einem solchen Stande zu erhalten/ damit bey fortwährender dieser heimlichen Aggravation dieselben zu andern Abgaben nicht untüchtig gemacht werden.

So gehet Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin/ daß von denen zu jedweder Ration assignirten Quartier-Ständen/ nebst derselben dem Reuther oder Dragouner täglich zwar Zwey Groschen gezahlet/ außser dem aber dem Soldaten/ als welcher sonst zu Löhnungen monatlich mehr nicht als Zwey Thaler bekommen hat / durch ist angeregte Zwey Groschen aber aniezo noch mehr zu seiner Subsistenz empfänget/ und also damit gar wohl auskommen kan/ sonst weiter nichts vor Essen/ Trincken/ Servis und dergleichen / unter was Prætext es seyn kan/ gereicht werden solle etc.

renoviret, sondern auch nachfolgende Punkte

D.

I.

Nemand soll wieder den Inhalt des 10. §. der Ordonnañz auch die am 20. Junii und 1. Octobr. 1722. ergangene Königliche Rescripte dem einquartirten Soldaten mehr/ als was in der Etappe enthalten/ und zwar wenn das Futter nicht in Natura gereicht wird/ vor jede Ration täglich Drey Groschen/ vor die Mund-Portion aber täglich Zwey Groschen zu geben schuldig seyn / würde aber solches dennoch geschehen/ soll von dem Bequartirten so viel als der gegebene Überschuß beträgt/ zur Straffe durch Execution eingetrieben/ und bey denen Landes-Cassen verrechnet werden.

2.

Bekommet bey vorfallenden Märchen der Soldat nach der Etappe seine Verpflegung/ so darff er auch nur nach selber die Bezablung leisten/ läffet er sich aber ein mehrers reichen/ soll sich der Wirth solches nach den Markt Preisen absonderlich bezahlen lassen; Würde aber die Bezablung verweigert/ soll
der

der Bequartirt gewesene schuldig seyn / längstens 10. Tage nach dem Abmarch eine von Herrschafft / Deroselben Gerichts-Verwalter oder Gerichten unterschrieben und besiegelte glaubwürdige Liquidation zu denen Land-Steuer-Aemtern einzusenden / damit man in Zeiten / nach Befinden / nöthige Vorstellung thun könne.

3.

Wenn in dem Billet dem Reuter vor sein Pferd weder Futter noch Geld mit angewiesen worden / derselbe soll auch kein Futter oder Geld auf sein Pferd erhalten.

4.

Wenn wieder den ref. §. der Ordonnanz geworben werden will / soll Richter / Schöppe und Gemeine schuldig und gehalten seyn / den geworbenen Mann so lange anzuhalten / bis des Orthes Herrschafft oder Gerichts-Verwalter in dessen Loslassung gewilliget; Solten aber dergleichen Werber Gewalt brauchen / seyn auch selbige in denen Gerichten zu behalten / anzuschliessen / und ist solches sofort an den nechst commandirenden Officier der Compagnie zu berichten.

5.

Demjenigen Dragouner / so auf Ordonnanz commandiret wird / ist eber / weder Futter noch Löhnung zu geben / bis er die erhaltene Ordre dem Quartier-Stande ausstellet / welche ihm statt eines Commissarischen Billets und Quittung dienen soll.

6.

Wenn Ober- und Unter-Officier oder Gemeine wieder den 27. und 28. §. §. sich des verbotenen Jagens / Hetzens / Schießens / Fischens und Krebsens / auch Bircken Abhauens unterstehen solten / hat jedes Orthes Herrschafft oder Gemeine / die Ubertreter davon abzumahnem / und da es nicht fruchten solte / solches bey dem geheimen Kriegs-Rath klagbar anzubringen / oder bey denen Herren Landes-Eltesten glaubwürdig und schriftlich anzumelden:

durch

durch den Druck publiciret und bey dem Königl. und Churfl. Ober-
ber-Amt allhier darumb förderfamst angesuchet werden solte/
und denn die verordnete Herren Landes-Ältesten beyder Creyße
solches gebührend bewerkstelliget/ und um sothane Renovation
und Publication Amits gehorsamlich angesuchet/ Ich auch ihrem
Petito, weiln Sr. Königl. Maj. hierunter führen den allergnädig-
sten Intention und Befehlen/ es allenthalben gemäß ist/ deferiret;
So will im Nahmen mehr allerhöchstermeldter Ihrer Königl.
Maj. c. Meines allergnädigsten Herrns/ tragenden Ober-Amts
wegen Ich vor befindliche Ordonnanz, Etappe, Extract des Man-
dats und Puncten hiermit erneuert und publiciret/ anben die Her-
ren und Euch ermahnet und befohlen haben/ daß Sie und ihr sich
darnach achten/ und solchen allenthalben gebührend nachleben/
auch solches ieden Orths an öffentlichen Gerichts- Städten so-
gleich affigiren/ ein Exemplar aber hiervon in ieder Herrschafft
Gerichtshalters/ oder derer Gerichte Verwahrung verbleiben/
nicht weniger solches/ damit um soviel mehr nachgelebet werde/
so oft ein March oder Umquartierung sich ereignet/ der Gemeinde
ablesen lassen/ weshalber sie das Behörige zuverfügen wissen
werden. Wolte Ich denen Herren/ Denenselbten und Euch nicht
verhalten/ und bin Ihnen zu angenehmen Diensten willig/ und
freundlicher Willfahung wohlgeneigt. Geben auff dem
Churfl. Sächß. Schlosse Ortenburg zu Budisfin/ den 30. Sept.

1724.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



9

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

17. Feb. 1998		

III/9/280 JG 16

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0597387

